

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2024/1383

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Team Sauberes
Karlsruhe**

Lehren ziehen: Abfallentsorgungssatzung zukunftssicher und bürgerfreundlich gestalten
Antrag: CDU

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.01.2025		Ö	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	14.02.2025	3	Ö	Behandlung

Kurzfassung

Siehe unter Erläuterungen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

1. **Noch vor dem Beginn des neuen Vergabeverfahrens für die Wertstoffsammlung, aber spätestens bis März 2025 wird die Abfallentsorgungssatzung dahingehend überarbeitet, dass für alle künftigen Entsorgungsunternehmen gegenüber den Bürgerinnen und Bürger die gleichen Pflichten gelten wie für die Stadt Karlsruhe:**

Eine Anpassung der Regelungen in der Abfallentsorgungssatzung führt nicht zu einer zwingenden Festlegung derselben Pflichten für die dualen Systeme im Rahmen der Wertstoffeffassung und damit nicht ohne Weiteres zu der im Antrag gewünschten Rechtsfolge. Die Verwaltung sagt dennoch eine diesbezügliche Satzungsänderung grundsätzlich zu und nimmt diese Aspekte auch in die Verhandlungen mit den Systemen auf.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Abfallentsorgungssatzung - wie fast alle kommunalen Satzungen - im Bereich der Selbstverwaltung das Rechts- und Leistungsverhältnis zwischen den Nutzenden (Haushalte, Gewerbe etc.) und der Stadt festschreibt. Leistungen, die nicht unter die kommunale Zuständigkeit fallen, sondern z.B. durch das Verpackungsgesetz in der Zuständigkeit der dualen Systeme liegen, können auch nicht ohne Weiteres durch eine städtische Satzung geregelt werden. Die Adressaten der Abfallentsorgungssatzung sind demnach primär nicht die dualen Systeme und deren Vertragspartner. Die Satzung könnte für die Wertstoffeffassung nur dann bindend sein, wenn diese auch ausdrücklicher Bestandteil eines künftigen Vertrages (Abstimmungsvereinbarung) mit den dualen Systemen werden würde. Die Abstimmungsvereinbarung ist jedoch zwischen den Parteien einvernehmlich zu verhandeln und abzuschließen. Es ist davon auszugehen, dass die dualen Systeme einem hohen, durch die Satzung festgelegten Vollservicestandard nicht ohne Weiteres zustimmen werden.

- a) **Die Pflicht zum Klingeln an Türen und Toren (§ 12 Absatz 1), um an die Abfallbehälter zu gelangen, soll nicht nur für die Stadt Karlsruhe, sondern auch für alle künftigen Entsorgungsunternehmen der Wertstoffsammlung gelten.**

Das Team Sauberes Karlsruhe (TSK) möchte ohnehin die tatsächlichen Leistungen im Rahmen des Vollservice auch in der Satzung konkreter widerspiegeln, so dass hier eine höhere Rechtssicherheit gegeben ist und vor allem keine mutmaßlichen Widersprüche oder Unklarheiten mehr zwischen der Satzung und den tatsächlichen Leistungen des TSK vorhanden sind.

Das Klingeln ist Bestandteil der gelebten Vollservicepraxis des TSK und soll daher künftig in die Abfallentsorgungssatzung aufgenommen und im Hinblick auf das oben Beschriebene in die Verhandlungen mit den Dualen Systeme eingebracht werden. Auch dies bedarf jedoch eines Einvernehmens mit dem Vertragspartner und kann nicht einseitig durch die Stadt festgelegt werden.

- b) **Zur Einhaltung der regelmäßigen Leerung (§ 15) soll nicht nur die Stadt Karlsruhe verpflichtet werden, sondern auch alle künftigen Entsorgungsunternehmen der Wertstoffsammlung. Der Verweis auf die unternehmerische Praxis des beauftragten Entsorgungsunternehmens (§ 15 Absatz 3) ist nicht ausreichend.**

Wie unter Ziff. 1 und 1a) aufgeführt, ist die Einhaltung einer regelmäßigen Leerung der Wertstoffbehälter primär ein vertragliches Thema und kein Satzungsthema. Auch bei einer

ausreichenden vertraglichen Regelung ist ein möglicher Vollzug von Zwangsmaßnahmen in erster Linie eine Frage der Durchsetzung sowie der Sanktionsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. **Um verlorengegangenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Wertstoffsammlung zurückzugewinnen, werden die Abfallbehälter künftig – wie im Landkreis Karlsruhe – mit Registrierungschips ausgestattet. Damit soll der Nachweis über die erfolgte Leerung der Abfallbehälter automatisch erbracht werden. Über eine regelmäßige Datenauswertung der Registrierungschips erfasst die Stadtverwaltung, wann, wo und wie viele Abfallbehälter nicht geleert wurden. Darüber informiert die Stadtverwaltung das entsprechende Gremium und prüft im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, ob Schadenersatzforderungen gegen das beauftragte Entsorgungsunternehmen geltend gemacht werden können.**

Die Stadt kann im Rahmen der kommenden Abstimmungsvereinbarung für die erneute Ausschreibung der Wertstoffeffassung durch die BDS die Bechippung der Behälter in die Verhandlungen einbringen, sie jedoch nicht einseitig vorgeben oder dies selbst vornehmen. Insofern wäre der Antrag als nicht umsetzbar abzulehnen.

Die Wertstoffbehälter wurden mit dem Übergang der Zuständigkeit der Sammelleistung vom TSK an die Fa. Knettenbrech + Gurdulic verkauft. Die Fa. K+G verfolgt die Leerung der Behälter nicht über entsprechende Chips nach, sondern erfasst lediglich Geodaten der Abfallsammelfahrzeuge. Für das Auslesen der Leerungsinformationen müssen die Sammelfahrzeuge mit den entsprechend kompatiblen technischen Lesegeräten ausgestattet sein.

Das TSK hat keinen Zugang zu möglichen Leerungsinformationen von K+G und kann damit auch keine Kontrolle ausüben. Gegebenenfalls kann in künftige Verhandlungen ein entsprechender Einblick in Leerungsinformationen ausverhandelt werden. Eine umfassende Kontrolle von möglichen Leerungsinformationen kann aus Kapazitätsgründen vom TSK allerdings nicht in Aussicht gestellt werden. Vielmehr ist es daher notwendig, im Dialog mit dem Entsorgungsunternehmen zu stehen und auf eine zuverlässige und bürgerfreundliche Abfallentsorgung hinzuarbeiten.

Im Übrigen könnte eine nicht erfasste Leerung viele Gründe haben und wäre nicht unmittelbar eine berechtigte Beschwerde. Aus diesem Grund setzt sich das TSK weiterhin intensiv mit den eingehenden Beschwerden zur Wertstoffleerung auseinander und kann hierdurch sehr gut nachvollziehen, wie der aktuelle Leistungsstand der Fa. K+G zu beurteilen ist.